

167/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 601.999/002-V/2001

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. ++43 (1) 53115-0
DVR: 0000019

Entwurf eines
Bundesverfassungsgesetzes über
den Abschluss des Vertrages von
Nizza

An

die Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Büro von Frau Vizekanzler Dr. RIESS-PASSER
das Büro von Herrn Staatssekretär MORAK
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. FINZ
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WANECK
das Büro von Frau Staatssekretärin ROSSMANN
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
den Datenschutzrat
den unabhängigen Bundesasylsenat
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
die Bundes-Jugendvertretung beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbeirates beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
die Bundestheater-Holding GmbH
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates
das Präsidium der Finanzprokurator
die Koordinationskommission für Informationstechnik (KIT) beim Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
die Österreichischen Bundesbahnen
die Österreichische Bundesforste AG
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
den Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung

- 2 -

die Post und Telekom Austria AG
die Vorsitzendenkonferenz der unabhängigen Verwaltungssenate
alle unabhängigen Verwaltungssenate
den Verein der Mitglieder der unabhängigen Verwaltungssenate
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstrehänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur
Wien
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität
Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission
das Österreichische Normungsinstitut
das Österreichische Institut für Menschenrechte
die Österreichische Liga für Menschenrechte
die österreichische Sektion von amnesty international
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
das österreichische Helsinki Komitee
den Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge
das Institut für Europarecht der Universität Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz
das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
das Institut für Europarecht der Universität Salzburg
das Forschungsinstitut für Europafragen der Wirtschaftsuniversität Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Linz
den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz

- 3 -

den Evangelischen Oberkirchenrat A und HB Wien
 die Vereinigung Österreichischer Industrieller
 den Österreichischen Gewerkschaftsbund
 die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
 die Bundesleitung Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
 die Vereinigung Österreichischer Richter
 die Rektorenkonferenz
 die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
 die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
 die Österreichische Hochschülerschaft
 den Verband der Professoren Österreichs
 den Verband Österreichischer Zeitungen
 den Österreichischen Bundesjugendring
 den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
 den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
 den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
 den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
 den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
 den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
 das Institut für Entsorgungs- und Deponietechnik
 den Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
 den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein
 den Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels
 den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
 die ARGE Daten
 den Österreichischen Berufsverband der Erzieher
 den Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie
 die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
 die Lebenshilfe Österreich
 den Tierschutzverein „Vier Pfoten“

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluss des Vertrages von Nizza;
 Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluss des Vertrages von Nizza zur allgemeinen Begutachtung.

- 4 -

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, zu dem Entwurf innerhalb von

vier Wochen nach Zustellung

ihm gegenüber schriftlich Stellung zu nehmen. Sollte beim Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird es davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Ferner wird ersucht,

1. 25 Ausfertigungen der Stellungnahme im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juni 1961 dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln sowie
2. den Text der Stellungnahme per E-Mail an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ zu senden

und dies dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in der Stellungnahme mitzuteilen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung des Gesetzentwurfes übermittelt.

2.März 2001
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung


Entwurf

Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages von Nizza

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

(1) Der am 26. Februar 2001 unterzeichnete Vertrag von Nizza zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union, der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte darf nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden. Der Vertrag bedarf überdies der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Beschlüsse des Nationalrates und des Bundesrates nach Abs. 1 können von diesen nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(3) Soweit in den Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, sind auf den Vertrag die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über Staatsverträge anzuwenden.

Artikel 2

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Vorblatt

Problem:

Durch die Beschlüsse des Nationalrates über die Genehmigung des Staatsvertrages über den Beitritt zur Europäischen Union und des Vertrages von Amsterdam ist das den Gegenstand dieser Verträge bildende gemeinschaftliche Primärrecht nicht rangmäßig in das österreichische Rechtsquellen-system eingeordnet worden. Da auch durch den Vertrag von Nizza gemeinschaftliches Primärrecht geändert werden soll, ergeben sich die gleichen rechtstechnische Probleme, wie sie sich bereits aus Anlass des Beitritts und des Abschlusses des Vertrages von Amsterdam ergeben haben.

Lösung:

Erlassung eines besonderen Bundesverfassungsgesetzes, durch das zum Abschluss des Vertrages von Nizza ermächtigt wird, nach dem Vorbild des Bundesverfassungsgesetzes über den Vertrag von Amsterdam.

Alternativen:

Inkorporierung einer entsprechenden bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung in das B-VG.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesverfassungsgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“).

Besonderer Teil

Der Abschluss des Staatsvertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union erfolgte auf Grund einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung, des Art. I des Bundesverfassungsgesetzes über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, BGBl. Nr. 744/1994. Auf Grund der Sonderbestimmung des Art. II dieses Bundesverfassungsgesetzes erübrigte sich eine ausdrückliche Bezeichnung des Beitrittsvertrages oder einzelner seiner Bestimmungen als „verfassungsändernd“. Analoge Regelungen enthält das Bundesverfassungsgesetz über den Abschluß des Vertrages von Amsterdam, BGBl. I Nr. 76/1998.

Durch die Beschlüsse des Nationalrates über die Genehmigung des Beitrittsvertrages und des Vertrages von Amsterdam ist das den Gegenstand dieser Verträge bildende gemeinschaftliche Primärrecht nicht rangmäßig in das österreichische Rechtsquellen-system eingeordnet worden. Da auch durch den Vertrag von Nizza gemeinschaftliches Primärrecht geändert werden soll, ergeben sich die gleichen rechtstechnische Probleme, wie sie sich bereits aus Anlass des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union und des Abschlusses des Vertrages von Amsterdam ergeben haben. Es soll daher auch der Abschluss des Vertrages von Nizza auf Grund einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigung erfolgen und von einer ausdrücklichen Bezeichnung des Vertrages oder einzelner seiner Bestimmungen als „verfassungsändernd“ abgesehen werden.

Die Formulierung des Entwurfes folgt im Wesentlichen der des Bundesverfassungsgesetzes über den Abschluß des Vertrages von Amsterdam. Art. 1 Abs. 3 stellt klar, dass die Abs. 1 und 2 Sonderbestimmungen zu den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes über Staatsverträge sind; soweit in Art. 1 Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, bleiben diese Bestimmungen (wie zB Art. 49 Abs. 1 B-VG) jedoch anwendbar.